



Kapellmann Rechtsanwälte
Herrn RA Dr. Gregor Schiffers
Viersener Straße 16
41061 Mönchengladbach

2. Beschlussabteilung Der Vorsitzende

Telefon: 0228 9499-528

Telefax: 0228 9499-154

E-Mail: felix.engelsing@bundeskartellamt.bund.de

Über personenbezogene E-Mail-Adressen sind nur informelle Kontakte möglich. Rechtsverbindliche Erklärungen können an diese E-Mail-Adresse nicht abgegeben werden.

Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem BKartA finden Sie unter www.bundeskartellamt.de.

Aktenzeichen: **B 4 – 29/23**

- Vorab per Mail:
- Gregor.Schiffers@kapellmann.de -

12. Juni 2023

Konsultation zur Nachhaltigkeitsinitiative im Bereich der Förderung existenzsichernder Einkommen im Kakaosektor - Kakaosektor

Sehr geehrter Herr Dr. Schiffers,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 24. Januar 2023 und unsere Besprechung vom 14. März 2023 zu der Vorstellung der GISCO Roadmap-Initiative des Kakaoforums für die Förderung existenzsichernder Einkommen der Kakaobauern und -bäuerinnen in den relevanten Produktionsländern Ghana und Elfenbeinküste und möchte Ihnen hiermit die Einschätzung der Beschlussabteilung mitteilen.

Die von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen beschreiben die geplante Entwicklung und Veröffentlichung freiwilliger und individueller Selbstverpflichtungen der Teilnehmer sowie die in der individuellen Lieferkette geplante Einführung von vertraglich jeweils individuell vereinbarten Mindestpreisen und/oder Prämien im Rahmen von Zertifizierungsprogrammen zur Reduzierung der Einkommenslücke. Die Beschlussabteilung erkennt dabei an, dass die geplante Veröffentlichungspraxis der individuellen Selbstverpflichtungen keine Rückschlüsse auf die jeweils konkret gezahlten Einkaufspreise ermöglichen soll und keine Sanktionsmechanismen vorgesehen sind.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Beschlussabteilung dazu entschlossen, im Rahmen des Aufgreifermessens mit Blick auf die Initiative keine weiteren Ermittlungshandlungen zu etwaigen Vereinheitlichungstendenzen vorzunehmen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine wettbewerbsbeschränkende Wirkung i.S.d. § 1 GWB sowie Art. 101 AEUV nicht absehbar.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Beschlussabteilung auch nicht weiter zu prüfen, ob Art. 210 a GMO in diesem Fall anwendbar ist. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf

hinzuweisen, dass die Verbesserung der Einkommenssituation der Kakaobauern für sich genommen nicht zu den in Art. 210a Abs. 3 GMO legal definierten Nachhaltigkeitszielen zählt.

Allerdings bitten wir Sie, die Beschlussabteilung fortlaufend über die Weiterentwicklung des Kakaoforums zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Felix Engelsing